Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur

l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1955)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons

Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1955

Direktor:

Regierungsrat Dr. F. Giovanoli

Stellvertreter:

Regierungsrat D. Buri

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Der Grosse Rat hat im Jahre 1955 den Entwurf des Regierungsrates für eine Abänderung des Gemeindegesetzes, wodurch die Gemeinden die Befugnis zur Verleihung des Stimm- und Wahlrechts an die Frauen erhalten sollten, in erster und zweiter Lesung zuhanden der Volksabstimmung gutgeheissen, desgleichen den Antrag, das weitergehende Volksbegehren zugunsten des Frauenstimm- und -wahlrechts in den bernischen Gemeinden vom 7. Juli 1953 dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen. Gestützt auf diese Beschlüsse des Grossen Rates ist das Volksbegehren am 3. Oktober 1955 zurückgezogen worden. In der Volksabstimmung vom 3. und 4. März 1956 ist die Vorlage des Grossen Rates mit 63 051 gegen 52 927 Stimmen verworfen worden.

Der Entwurf zu einem neuen Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden (Postulat Tschannen, Muri) wurde den Fachverbänden unterbreitet und vom Regierungsrat und der Kommission des Grossen Rates durchberaten. Dem Grossen Rate selbst konnte er im Jahre 1955 noch nicht vorgelegt werden, weil auf Verlangen von Vertretern grosser Stadtgemeinden einige Bestimmungen nochmals zu prüfen sind.

Die Gemeindedirektion hat ferner folgende Erlasse vorbereitet:

 Dekret vom 15. Februar 1955 über die Abtretung des Vermögens des ehemaligen Waisenhauses im Schlosse Pruntrut an die Stiftung Bezirksspital Pruntrut.

- 2. Dekret vom 4. Mai 1955 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Diese Änderung passt die Dekretsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Rechtsmittelfristen, den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren an und verbessert die Rechtsstellung des Angeschuldigten.
- Dekret vom 21. November 1955 über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle auf der Gemeindedirektion.
- 4. Regierungsratsbeschluss vom 29. März 1955 betreffend die Heimatscheine und die Heimatscheinkontrolle. Dieser Beschluss gestattet die Ausstellung der Heimatscheine mit der Schreibmaschine und eine vereinfachte Führung der Heimatscheinkontrolle.
- 5. Tarif vom 17. Mai 1955 für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen. In diesem Tarif sind die Gemeindegebühren vereinheitlicht und entsprechend der seit dem Jahre 1919 eingetretenen Geldentwertung erhöht worden.

An neuen parlamentarischen Eingängen hatte die Gemeindedirektion eine Einfache Anfrage zu behandeln.

Kreisschreiben. Die Gemeindedirektion beschränkt den Erlass von Kreisschreiben nach wie vor auf das allernötigste und hat im Jahre 1955 nur ein einziges Kreisschreiben an die Gemeinden versandt. Es betraf den neuen Tarif und die neuen Formulare für die Heimatscheine. Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1955 2187 neue Geschäfte, gegenüber 2354 im Vorjahr und 2207 im Jahre 1953. Von der Geschäftskontrolle nicht erfasst werden die zahlreichen mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Die Direktion kann durch diese beratende Tätigkeit den Gemeinden und ihren Einwohnern grosse Dienste leisten und stellt sich deshalb trotz der starken Beanspruchung, die daraus dem Vorsteher und dem Personal erwächst, den Ratsuchenden bereitwillig zur Verfügung.

Personal. An die durch das Dekret vom 21. November 1955 geschaffene Stelle eines 2. Direktionssekretärs hat der Regierungsrat am 16. Dezember 1955 mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1956 gewählt Notar Otto Dubler, der seit 1943 Adjunkt des Inspektorates mit teilweiser Beschäftigung auf dem Sekretariate war. Seine Ersetzung auf dem Inspektorat fällt ins Jahr 1956.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1955 den Eingang von 365 (im Vorjahre 372) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 274 (i. V. 260) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 91 (i. V. 112) Wohnsitzstreite.

und 91 (i. V. 112) Wohnsitzstreite.

1. Von den 274 Streitsachen der ersten Gruppe wurden in erster Instanz 109 durch Abstand oder Vergleich, 125 durch Urteil erledigt und 40 auf das neue Jahr übertragen. 9 erstinstanzliche Entscheide aus dem Geschäftsbereich der Gemeindedirektion wurden durch Rekurs angefochten. Der Regierungsrat hat 6 bestätigt und 3 ganz oder teilweise abgeändert. Ausserdem hatte der Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion 3 prozessuale Urteile zu fällen und einen Rekurs gegen einen ausserhalb des Beschwerdeverfahrens getroffenen Unvereinbarkeitsentscheid eines Regierungsstatthalters zu behandeln. Dieser Rekurs wurde abgewiesen.

Die meisten wichtigen Entscheide werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir geben deshalb hienach nur einige wenige Grundsätze von allgemeiner

Bedeutung wieder.

Zur Einberufung der Einwohnergemeindeversammlung gehört nach Art. 15 des Gemeindegesetzes die genaue Angabe der Verhandlungsgegenstände. Diesem Gebote genügt der Gemeinderat nicht, wenn er die Genehmigung eines Kaufvertrages auf die Tagesordnung setzt, obwohl gar kein Kaufvertrag und überhaupt keine Einigung der Vertragsparteien vorliegt, sondern der Gemeinderat erst einen Gemeindeversammlungsbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises erwirken will.

Ein einzelner Gemeindeeinwohner kann den Gemeinderat nicht zwingen, ein bestimmtes Geschäft vor die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat zu bringen. Dies kann vielmehr nur auf dem Wege des Vorschlagsrechtes durch ein von wenigstens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnetes Begehren erwirkt werden.

Kosten aus einem von Dritten gegen Gemeinderatsmitglieder angestrengten Prozesse sind grundsätzlich von diesen selbst und nicht von der Gemeinde zu tragen. Eine Ausnahme kann unter Umständen in Fällen zulässig sein, in denen die Behördemitglieder wegen Vorkehren eingeklagt werden, die sie zur Wahrung der Gemeindeinteressen getroffen haben.

Die Gemeinden können den Minderheitenschutz von Art. 17, Abs. 3 des Gemeindegesetzes nicht durch ihre reglementarischen Wahlvorschriften ausschliessen; denn das Gesetz geht den Gemeindereglementen vor und schränkt den Grundsatz der Mehrheitswahlen in dem Masse ein, als es zur Gewährleistung der gesetzlich geforderten Minderheitsvertretung nötig ist.

Verfahrensverstösse in der Gemeindeversammlung, die an der Versammlung selbst hätten gutgemacht werden können, dort aber nicht gerügt worden sind, bilden

keinen hinreichenden Beschwerdegrund.

Im Zuständigkeitsausscheidungsverfahren haben Regierungsrat und Obergericht die Rechtsprechung bestätigt, wonach Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch und Art. 96 des Gemeindegesetzes auch dann, wenn sie Gemeindeaufgaben erfüllen, privatrechtliche Körperschaften sind und Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Mitgliedern über die Auslegung und Anwendung der Reglemente, z. B. auch solche über die Nutzungsrechte, vor die Zivilgerichte gehören.

Gegen 3 Regierungsratsentscheide aus dem Geschäftskreise der Gemeindedirektion wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde geführt. Das Bundesgericht ist auf eine dieser Beschwerden nicht eingetreten und hat die zweite abgewiesen. Im dritten Falle stand der Entscheid beim Abschluss dieses Berichtes noch aus.

Aus Ansichtsäusserungen der Gemeindedirektion erwähnen wir hier die Grundsätze,

dass die Auslegung von Gemeindereglementen in erster Linie Sache der Gemeindeorgane ist;

dass die Gemeinden nicht befugt sind, Anmerkungen im Grundbuch vorzuschreiben für Fälle, für die dies nicht durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist;

dass die Stimmregister nichts enthalten dürfen, was nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt dieser Register gehört;

dass die Gemeinde die eidgenössischen Anbauprämien, die ihr zur Auszahlung an die Berechtigten überwiesen werden, nicht mit Gemeindeforderungen gegen die Prämienempfänger verrechnen darf.

2. Von den 91 (i. V. 112) neuen Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 45 durch Abstand und 29 durch Urteil erledigt. 17 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 10 Wohnsitzstreite zu beurteilen. Er hat 6 Entscheide bestätigt und 4 abgeändert.

In einem Falle hat der Regierungsrat die Ausnahmevorschrift von § 110 ANG auf den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter eines grossen Bauwerkes anwendbar erklärt für solange, als der Aufenthalt mit den Arbeiten im Zusammenhange steht. Gemeindewesen 117

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

1. **Bestand.** Auf den 1. Januar 1956 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemisch-	
ten Gemeinden	144
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchge-	
$ meinden) \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ $	308
Burgergemeinden	223
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des	
Gemeindegesetzes	88
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 des	
Gemeindegesetzes	93
Gemeindeverbände	171
Zusammen	1519

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung um 6 Gemeinden, herrührend von der Eintragung von 6 neuen Gemeindeverbänden.

2. Organisation. Die Fortbildung des von den Gemeinden selbst gesetzten Rechts durch den Erlass und die Änderung von Gemeindereglementen war ebenso lebhaft wie in den Vorjahren. Bei der Gemeindedirektion langten 351 (1954: 344) solche Erlasse ein, nämlich 335 neue Vorlagen und 16 umgearbeitete aus frühern Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisations- und Verwaltungsreglemente	75
Reglemente über das Personalrecht	19
Nutzungsreglemente	17
Steuerreglemente	12
Gemeinwerkreglemente	5
Wohnbaubeitragsreglemente	5
Wahlreglemente	2
Einzelne	8
Zusammen	143

Einige dieser Reglemente enthielten gesetzwidrige Bestimmungen und konnten deshalb nur mit Vorbehalten genehmigt werden.

Die übrigen 208 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt. Wo es nötig war, half die Gemeindedirektion den Gemeinden bei der Bereinigung der Entwürfe. In einzelnen Fällen hat sie auf Wunsch der Gemeinde die Reglemente selbst entworfen.

Ende 1955 waren immer noch 6 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Das Verhältniswahlverfahren ist 1955 in keiner Gemeinde neu eingeführt worden. Es gilt nach wie vor in 150 Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Vier Gemeindegüter-Ausscheidungsverträge sind geändert oder ergänzt worden. Von den Amtsanzeigern hat sich einer neue Satzungen gegeben. Ein anderer hat den Vertrag mit dem Drukker mit staatlicher Genehmigung geändert.

Der Regierungsrat hat drei kleinen Einwohnergemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt.

Die Führung des Stimmregisters auf Karten ist vier Einwohnergemeinden, einer gemischten Gemeinde und einer Kirchgemeinde neu bewilligt worden.

Eine Gemeinde hat ihr Wappen geändert. Der Regierungsrat hat die Bewilligung zur Eintragung dieser Änderung ins Register der Gemeindewappen erteilt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Ein Einbruchdiebstahl in die Kasse einer Landgemeinde gab Anlass zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit ein Kassier für den Schaden aufzukommen habe. Auf eine Anfrage hat die Gemeindedirektion geantwortet, es gehöre zu den Amtspflichten des Kassiers, bei der Aufbewahrung des Bargeldes und der Titel diejenigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die man vernünftigerweise von jedem mit der Verwahrung von Geld und andern Werten beauftragten Beamten verlangen darf und muss. Barbestand und Titel sind verschlossen zu verwahren und der Raum, in dem sich die Kasse befindet, ist beim Verlassen abzuschliessen. Bei Missachtung dieser elementaren Vorsichtsmassnahmen muss im Falle eines Einbruches der Kassier gewärtigen, auf Schadenersatz belangt zu werden.

Nach Art. 13 des Gesetzes über die Primarschule können Gemeinden, in denen die Notwendigkeit eines Schulhausbaues vorauszusehen ist, von der Erziehungsdirektion zur Vornahme von Rücklagen in einen Bauund Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Auf Anregung des Inspektorates der Gemeindedirektion hat die Erziehungsdirektion die Primarschulinspektoren eingeladen, Art. 13 des Primarschulgesetzes ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der gehörigen Abrechnung über das ausgeführte Gemeinwerk kommt heute erhöhte Bedeutung zu, da dessen Geldwert bei der Berechnung der Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds dem Finanzbedarf der Gemeinde hinzugerechnet wird. Das Inspektorat hat deshalb ein Abrechnungsformular entworfen und dieses der Abteilung für Gemeindesteuern sowie dem Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen.

Sowohl im alten als auch im neuen Kantonsteil fanden Instruktionskurse für Gemeindekassiere statt. Diese Kurse fanden einen erfreulichen Anklang. Neben neu in das Amt eingetretenen Beamten nahmen daran ebenfalls Kassiere teil, die schon früher derartige Kurse besucht hatten.

Die Zahl der Gemeinden, die ihre Rechnungen nach dem Schema B abfassen (Horizontalsystem) ist ständig im Zunehmen begriffen.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Inspektorates in Gemeindefinanz- und Buchhaltungsfragen wurde rege beansprucht. So war beispielsweise auf Begehren einer grössern Gemeinde deren Finanzlage eingehend zu untersuchen. Über die finanziellen Verhältnisse anderer Gemeinden musste im Zusammenhang 118 Gemeindewesen

mit eingereichten Subventionsgesuchen zuhanden der Baudirektion und der Landwirtschaftsdirektion berichtet werden. Ferner stand das Inspektorat der Gemeindedirektion verschiedenen Gemeinden zur Seite bei der Verbesserung der Buchhaltungseinrichtung, der Ausmittlung von Unstimmigkeiten im Kassen- und Rechnungswesen, bei Amtsübergaben u. a. m.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen des Jahres 1954 verzeigen ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Franken 421 423 837 (Fr. 525 je Einwohner) Ende 1952 auf Franken 490 248 378 (Fr. 603 je Einwohner) Ende 1954. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich eine Gesamtschuldsumme Ende 1954 von Fr. 498 655 792. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens von Franken 676 949 180 Ende 1952 auf Fr. 762 823 368 (ohne Unterabteilungen) bzw. Fr. 783 701 741 (mit Unterabteilungen) Ende 1954 gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1952 Fr. 255 525 343 bzw. (unter Einschluss der Unterabteilungen) Fr. 270 222 867, Ende 1954 Fr. 272 574 990 bzw. Fr. 285 045 949. Einen Schuldenüberschuss wiesen Ende 1954 9 Gemeinden (7 im alten und 2 im neuen Kantonsteil) auf (Ende 1952: 3 Gemeinden). Der grösste Schuldenüberschuss beträgt Fr. 941 je Einwohner.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1954 9 Gemeinden (1952: 4).

Völlig schuldenfrei waren Ende 1954 66 Gemeinden (1952: 66). Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich diese Zahl auf 60 (1952: 61).

88 Gemeinden (1952: 82) verzeigen einen Aktivüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 5382) je Einwohner.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

- 1. Liegenschaftserwerbungen mit Kap alverminderungen sind im Jahre 1955 7 (i. V. 16) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 241 023 (i. V. Fr. 598 496) aus, wovon Fr. 239 773 (i. V. Fr. 574 306) mit und Fr. 1250 (i.V. Fr. 24 190) ohne Rückerstattungspflicht.
- Für 47 (i. V. 32) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 5 195 547 (i. V. Fr. 2 522 311).
- 2. In 4 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 4193 (i. V. Fr. 93 054 in 5 Geschäften) genehmigt worden.
- 3. Die übrigen genehmigten Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen erreichten in 39 Fällen Fr. 1 670 989 (i. V. Fr. 2 266 194 in 107 Fällen). Davon entfallen Fr. 1 100 426 (i. V. 1 272 396) auf die Inanspruchnahme der Forstreservefonds.
- 4. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite belaufen sich in 221 Geschäften auf Fr. 49 996 789 (i. V. Fr. 50 356 281 in 216 Posten). Davon waren Fr. 2725 810 (i. V. Fr. 13 119 793) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden

- machen also Fr. 47 270 979 (i. V. Fr. 37 236 488) aus. Hievon wurden verwendet Fr. 3 622 206 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 1 323 340 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 30 590 519 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 9 971 464 zum Ankauf und Betrieb von Wasser-und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 1 763 450 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.
- 5. Der Regierungsrat hat 13 Bürgschaften von Gemeinden von zusammen Fr. 5 085 250 (i. V. Fr. 4 172 527) genehmigt. Die Verpflichtungen sind zu einem grossen Teil für Wohnbauten, ferner zugunsten von Schützengesellschaften, eines Kindergartenvereins, einer Käsereigenossenschaft usw. eingegangen worden.
- 6. Die Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen musste nur noch 5 Gemeinden bewilligt werden (2 Einwohnergemeinden, 1 Kirchgemeinde, 2 Schulgemeinden). Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Bewilligungen betrug im Jahre 1944: 22, 1945: 25, 1950–1952: 20–18, 1953: 9, 1954: 8.
- 7. Wie schon im vergangenen Berichtsjahr, musste ebenfalls 1955 keine Gemeinde von den Einlagen in die Forstreservefonds befreit werden.
- 8. Die Gemeindedirektion hat 41 (i. V. 26) Gemeinden Fristverlängerungen für die Rechnungsablage bewilligt.
- 9. Gegenüber 2 (i. V. 1) Gemeinden wurde aus zureichenden Gründen die verspätete Behandlung des Voranschlages entschuldigt.
- 10. Einer Gemeinde hat der Regierungsrat die Änderung des Zweckes von 2 kleinern Sondergütern bewilligt. Das Gesuch der nämlichen Gemeinde, den der «Gesamtheit der Gebäudebesitzer» gehörenden Fonds einem andern Sondergut zuzuweisen, musste abgewiesen werden, da das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, insbesondere dessen Art. 95, einer solchen Zweckentfremdung entgegensteht.
- 11. Der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstehen 2 Stiftungen: Die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und der Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken. Die Direktion hat die Rechnungen beider Stiftungen genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter haben im Jahre 1955 in 274 Gemeinden aus 25 Amtsbezirken stattgefunden. Sie hatten im allgemeinen ein befriedigendes Ergebnis. Am häufigsten müssen noch die Trinkwasserkontrolle, die Archivräume und die Ordnung der archivierten Akten, das Unterbleiben der Zwischenrevisionen von Kasse und Wertschriften der Gemeinde und die vorschriftswidrige Art der Verwahrung von Wertschriften bevormundeter Personen beanstandet werden. In einer Burgergemeinde fand sich seit anderthalb Jahren keine Burgerratssitzung mehr im Protokoll eingetragen. Über die Gründe befragt, erklärte der Burgerschreiber dem Regierungsstatthalter, der Rat habe in dieser langen Zeit keine Sitzung abgehalten!

2. Unregelmässigkeiten. Ein Gemeindekassier aus dem Mittelland wurde vom Gemeinderate wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern in der Höhe von mehr als Fr. 11 000 im Amt eingestellt und dem Untersuchungsrichter überwiesen. Der Regierungsrat hat die Amtseinstellung bestätigt. Die Strafuntersuchung war Ende 1955 noch nicht abgeschlossen. Der Fehlbetrag soll durch den Kassier ersetzt worden sein.

Ein Gemeindekassier im Jura wurde ebenfalls in Strafuntersuchung gezogen, weil er sich jahrelang

Steuergelder angeeignet hatte.

Die Wiederherstellung der Ordnung in der Buchhaltung eines grossen Gemeindeverbandes, die durch Krankheit und Tod des Sekretär-Kassiers stark in Rückstand gekommen war, deckte einen Fehlbetrag von Fr. 76 997.85 auf. Die Erbschaft des Sekretär-Kassiers wurde ausgeschlagen. Aus der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses erhielt der Gemeindeverband an seinen Schaden Fr. 862.40. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, die für den Sekretär-Kassier eine Amtsbürgschaft von Franken 4000 geleistet hatte, beschränkte ihre Leistung unter Berufung auf Art. 503 Abs. 2 OR (Verletzung der Sorgfaltspflichten des Dienstherrn) auf Fr. 1300.

Von den im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Strafverfahren gegen Gemeindekassiere waren fünf beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht erledigt. In demjenigen, das schon seit 1952 hängig ist, hat der Untersuchungsrichter im September 1955 und Januar 1956 endlich Berichte des gerichtlichen Sachverständigen erhalten. In einem andern wurde die Voruntersuchung abgeschlossen und der Angeschuldigte der Kriminalkammer überwiesen. Im dritten erschwerte die Zerstörung aller Register, Rechnungen, Bücher und Belege durch eine Feuersbrunst die Untersuchung.

In einer Gemeinde im Jura ergab die Kassenkontrolle einen Fehlbetrag von rund Fr. 3400. Der Kassier hat ihn gedeckt. Er wurde zum Rücktritt veranlasst.

In einer seeländischen Gemeinde bestanden in der Ablage und Prüfung von Vormundschaftsrechnungen und -berichten Rückstände bis zu zehn und mehr Jahren. Mahnungen des Regierungsstatthalters und der Justizdirektion waren fruchtlos geblieben. Erst unter dem Druck der amtlichen Untersuchung holte der Gemeindeschreiber die Versäumnisse nach. Der Regierungsrat

hat ihm eine Ordnungsbusse auferlegt und dem Gemeindepräsidenten, der gegen die ihm bekannte Saumseligkeit des Schreibers nicht pflichtgemäss eingeschritten war, eine Rüge erteilt.

119

Der Präsident und ein Mitglied des Gemeinderates einer emmentalischen Gemeinde erhielten eine Rüge, weil sie einen Dorfbewohner veranlasst hatten, einen neu zugezogenen Landarbeiter zu entlassen, damit dieser in der Gemeinde nicht Wohnsitz erwerbe. Da es sich um einen erstmaligen Verstoss handelte, konnte der Regierungsrat von der Weiterleitung der Akten an den Strafrichter absehen.

Mehrere Gemeinden mussten zur Abschaffung ungesetzlicher Abzüge auf Gemeindesteuern angehalten werden.

Weitere Ordnungswidrigkeiten liessen sich ohne Regierungsratsbeschluss durch Anleitungen oder Mahnungen der Gemeindedirektion erledigen.

Die Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltung werden oft wegen geringfügiger Fehler in der Gemeindeverwaltung zum Einschreiten aufgefordert. Sowohl der Regierungsrat, als auch die Gemeindedirektion sind jedoch nach wie vor der Ansicht, amtliche Untersuchungen nach Art. 60 des Gemeindegesetzes seien gegen Gemeinden nur zu eröffnen wegen Unregelmässigkeiten von einiger Bedeutung, namentlich solchen, die die ordnungsgemässe Erfüllung der Gemeindeaufgaben stören oder gefährden. Die Aufsichtsbehörden müssen es deshalb ablehnen, die Gemeinden wegen Kleinigkeiten im Verfahren nach Art. 60 des Gemeindegesetzes zur Rechenschaft zu ziehen.

3. Teilweise unter ausserordentlicher Verwaltung stand Ende 1955 immer noch die in den Vorgangsberichten erwähnte kleine Burgergemeinde im Amtsbezirk Burgdorf, die wegen der Verwandtschaft der Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die ausserordentliche Verwaltung einer andern Lösung vorzieht.

Bern, den 9. März 1956.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. April 1956.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider